



- Vorhandene Gebäude
- Gebäude, nur Umfassungsmauern vorhanden
- Gebäudefundamente
- Holzbauten

- Baugebiet**
- A** Geschäftsgebiet
 - B** Wohngebiet, im Erdgeschoss gewerbliche Nutzung
 - S** Schulgebiet
- Nutzungsgrenze
- I Eingeschossig
 - II Zwei
 - III Drei
 - IV Vier
 - V Fünfgeschossig und höher (siehe Ziffer)

1. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Nutzungszonen) und des § 9 (Gebäudehöhe) der Bauplanverordnung der Stadt Wuppertal vom 14. März und ihrer Ergänzungen, die diesem Plan widersprechen, sind für den Bereich dieses Plans aufgehoben.
2. Der Übergang zwischen zwei verschiedenen Nutzungszonen, der sich bei benachbarten Gebäuden mit einer Änderung der vorgesehenen Bauhöhe oder durch vorhandene Gebäudemassivität ergibt, muß auf einem dieser Grundstücke eine Festsetzung der sichtbaren Brandmaßeinwirkung enthalten.
3. Wenn in diesem Plan für die Höhenbegrenzung eines Gebäudes zwei Maße angegeben sind, dann bedeutet dies, daß die Höhe des Hauptgeschosses in der Gebäudehöhe liegt. Das zweite Maß bezieht sich auf die Gebäudehöhe, die 120 m hinter die Flucht zurückgesetzt zu berücksichtigen ist. Die Dachhöhe über dem ersten zurückgesetzten Geschoss darf höchstens 5 m betragen.

<p>ENTWORFEN: WUPPERTAL DEN 1. NOV. 1958 DER OBERSTADTDIREKTOR I. A. (Siegel) Prof. Meißel BEIGEORDNETER</p>	<p>ANGEFERTIGT: WUPPERTAL DEN 1. MÄRZ 1956 DER OBERSTADTDIREKTOR I. A. (Siegel) Löhnemann VERMESSUNGS- u. KATASTERAMT VERMESSUNGS-DIREKTOR</p>
<p>(Siegel) Prof. Meißel BEIGEORDNETER</p>	<p>(Siegel) Löhnemann VERMESSUNGS-DIREKTOR</p>
<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 6.2. 1959 aufgestellt worden.</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der bei vom 29. 4. 1959 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 27. 11. 1959 förmlich festgestellt worden.</p>
<p>(Siegel) Herberichs OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>(Siegel) Prof. Herberichs BEIGEORDNETER</p>
<p>Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verordn. vom 17. 8. 1959 festgesetzt worden, daß dieser Plan mit dem Titel des Leitplans überstrichen ist.</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 27. 11. 1959 förmlich festgestellt worden.</p>
<p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. (Siegel) Schwann</p>	<p>(Siegel) Herberichs OBERBÜRGERMEISTER</p>

STADT WUPPERTAL
DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 45
 Hespeler Straße
TEIL B: BAUGESTALTUNG –
BAUZONEN